



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

[REDACTED]  
Bund der Katzenfreunde e. V.  
Oberhachinger Str. 24 a  
82031 Grünwald

**Dr. Ophelia Nick**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin  
TELEFON +49 30 180 529 3897  
E-MAIL 321@bmel.bund.de  
INTERNET www.bmel.de  
GESCHÄFTSZEICHEN 321-00600/0034#043  
DATUM 17. Dezember 2024

Sehr geehrte [REDACTED],

herzlichen Dank für Ihre Schreiben vom 18. Oktober und 15. November 2024 zum Thema Tierschutz bei freilebenden Katzen und Ihrer Bitte um Darlegung einer Definition des Fundtierbegriffs in diesem Kontext.

Vorbehaltlich der Auffassung der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Landesbehörden kann ich Ihnen diesbezüglich Folgendes mitteilen:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vertritt die Auffassung, dass bei aufgefundenen Haustieren zunächst von der Regelvermutung auszugehen ist, dass es sich um Fundtiere handelt. Diese Einschätzung wird auch durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. April 2018 gestützt, nach dem die Eigentumsaufgabe an einem Tier durch Aussetzen oder Zurücklassen nicht wirksam möglich ist (Dereliktion, § 959 BGB), da gegen ein bußgeldbewehrtes Verbotsgesetz verstoßen würde. Denn nach § 3 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, ein in der Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen. Der Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. An den Nachkommen von entlaufenen, verlorenen oder ausgesetzten Tieren setzt sich das Eigentum am Muttertier fort.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Friederike Dirscherl

Referat 321 - Tierschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Frau

[REDACTED]  
Bund der Katzenfreunde e. V.  
Oberhachinger Str. 24 a  
82031 Grünwald

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TELEFON +49 30 180 529 3897

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHEN 321-00600/0034#043

DATUM 14.01.2025

Sehr geehrte Frau Hafner,

wir haben Ihre Rückfrage vom 4. Januar 2025 zum unserem Schreiben vom 17. Dezember 2024 zum Thema Tierschutz bei freilebenden Katzen erhalten. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Bezüglich Ihrer Frage kann ich Ihnen, wie bereits mit dem oben genannten Schreiben ausgeführt, mitteilen, dass es sich bei in Deutschland aufgefundenen Haustieren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich um Fundtiere handelt, da eine Eigentumsaufgabe an einem Tier hier nicht wirksam möglich ist.

Vorbehaltlich nachfolgender Entscheidungen der Gerichte sind (theoretisch) jedoch Einzelfälle denkbar, in denen ein Haustier tatsächlich keinen Eigentümer (mehr) haben kann. Als mögliche Fallkonstellation käme beispielsweise die Einwanderung eines Haustieres aus einer wildlebenden Tierpopulation eines anderen Landes in Frage, in dem eine Eigentumsaufgabe an Haustieren zulässig ist. Dabei handelt es sich jedoch um sehr theoretische Fallkonstruktionen, die im Einzelfall gerichtlich zu entscheiden wären. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in seinem Urteil vom 26.04.2018 - 3 C 24.16 ausgeführt, dass derartige Einzelfälle keine Auswirkungen auf die Regelvermutung haben, dass es sich bei einem aufgefundenen Haustier um ein Fundtier handelt: „Die entfernte Möglichkeit einer wirksamen Dereliktion erlaubt nicht, ein aufgefundenes Tier nicht als Fundtier zu betrachten.“

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Dirscherl